

Gesellschaftsvertrag

der

**„DER RHEINBERGER“ Besitzgesellschaft
mbH & Co KG**

Pirmasens

Version 2024.001 + 002 Änderungen **in rot markiert!**

Version 2024.002 21.03.2024: ADD-Änderungen eingearbeitet

Fassung vom 21.03.2024

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle mit den jeweiligen Aufgaben oder Funktionen Benannten (m, w, d) gleichermaßen

Gesellschaftsvertrag
der
„DER RHEINBERGER“ Besitzgesellschaft
mbH & Co KG, Pirmasens

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz, Rechtsform

(1) Die Firma lautet

„DER RHEINBERGER“ Besitzgesellschaft mbH & Co KG

(2) Sitz der Gesellschaft ist Pirmasens.

(3) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens als Besitzgesellschaft ist die Sanierung, der Ausbau und der Betrieb der ehemaligen Schuhfabrik Rheinberger. Der Gesellschaftszweck wird nach Maßgabe des mit dem Land Rheinland-Pfalz und der Stadt Pirmasens unter dem Datum vom 22. Februar 2006 geschlossenen städtebaulichen Vertrags, der als Anlage dem ursprünglichen mit Datum vom 22. Februar 2006 geschlossenen beigefügt war und auch weiterhin Gültigkeit behält, realisiert.
- (2) Der Gesellschaft ist jede Bestätigung gestattet, die geeignet, unmittelbar oder mittelbar den Zweck des Unternehmens zu fördern.

§ 3 Beginn, Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister. Die Laufzeit der Gesellschaft ist unbefristet, sie läuft aber mindestens bis zum Ende der Zuschussbindung, jedenfalls aber mindestens bis zum 31.12.2032. Danach hat jeder Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr zum Geschäftsjahresende das Recht, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Zeit ab Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister bis zum darauf folgenden 31. Dezember wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den Tageszeitungen „Rheinpfalz“ im Regionalteil, „Pirmasenser Rundschau“ und in der „Pirmasenser Zeitung“, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben.

§ 5 Gesellschafter und Einlagen

(1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die „DER RHEINBERGER“ Verwaltungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie ist vermögensmäßig an der Gesellschaft nicht beteiligt.

(2) Kommanditisten zum 01.12.2021 sind:

a. die Stadt Pirmasens, mit einer Kommanditeinlage von

€ 13.357.292,86

b. die Bauhilfe Pirmasens GmbH, mit einer Kommanditeinlage von

€ 3.742.707,14

Die unter den Ziffern a. und b. genannten Einlagen wurden vollständig erbracht.

(3) Als Haftsummen der Kommanditisten sind im Handelsregister eingetragen:

| | |
|--------------------------|-------------------|
| Stadt Pirmasens: | EUR 11.000.000,00 |
| Bauhilfe Pirmasens GmbH: | EUR 3.100.000,00 |

§ 6 Konten der Gesellschafter

(1) Für die Kommanditisten wird in Höhe der übernommenen Kommanditeinlage ein Kapitalkonto, dass die Höhe der Beteiligung am Gesellschaftsvermögen wiedergibt, eingerichtet. Das Kapitalkonto ist ein Festgeldkonto; es wird nicht verzinst.

(2) Etwaige auf die einzelnen Gesellschafter entfallende Verlustanteile eines Geschäftsjahres werden auf Verlustvortragskonten, die im Bedarfsfall für jeden Gesellschafter eingerichtet werden, verbucht. Die Verlustvortragskonten werden ebenfalls nicht verzinst.

(3) Für jeden Gesellschafter wird ein Privatkonto eingerichtet, über das sich der Verrechnungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern

vollzieht. Guthaben auf den Privatkonten werden p.a. mit 5% Schulden gleichfalls mit 5 % verzinst. Die Zinsen werden staffelmäßig berechnet.

- (4) Die vorgenannten Zinsen auf Privatkonten stellen im Verhältnis der Gesellschafter zueinander Aufwand bzw. Ertrag dar.

§ 7 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung
2. Der Aufsichtsrat
3. Die Geschäftsführung.

II. Gesellschafterversammlung

§ 8 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Vertretung und Stimmabgabe der Stadt in der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach § 88 GemO.
- (2) Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung ist an Richtlinien und Weisungen des Rats der Stadt Pirmasens gebunden. Dies gilt auch für seine Abstimmung.

§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe ausschließlich zuständig sind.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
- a) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden;
 - b) Erteilung von Weisungen an die geschäftsführende Komplementärgesellschaft;
 - c) Gemäß § 21 erstellter Wirtschaftsplan und fünfjähriger Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge;
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§ 22) sowie die Verwendung des Ergebnisses (§ 23);
 - e) Einforderung von Einzahlungen auf die Einlagen,
 - f) Bestellung des Abschlussprüfers;

- g) Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung;
- h) Erhöhung oder Herabsetzung des Kommanditkapitals;
- i) Aufnahme weiterer Gesellschafter;
- j) Änderungen des Gesellschaftsvertrags;
- k) Verfügung von Anteilen an der Gesellschaft, die generell nur zulässig sind, wenn gleichzeitig auch die Beteiligung an der Komplementärgesellschaft übertragen wird;
- l) Verlagerung des Sitzes der Gesellschaft;
- m) Umwandlung, Beendigung oder Auflösung der Gesellschaft;
- n) Bestellung des Liquidators;
- o) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
- p) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- q) Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen bzw. Zweigbetrieben;
- r) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
- s) Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen Aufsichtsratsmitglieder;
- t) Festlegung von Aufwandsentschädigungen für Aufsichtsratsmitglieder (§13 (7)).

(3) Vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung ist - soweit es die Bedeutung der jeweiligen Entscheidung erfordert und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen - der Rat der Stadt Pirmasens mit der Angelegenheit zu befassen.

§ 10 Vorsitz der Gesellschafterversammlung

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung ein Vertreter des Mehrheitsgesellschafters.

§ 11 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung innerhalb eines Monats nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, spätestens jedoch bis zum 31. August eines jeden Jahres, einzuberufen. Sie ist weiterhin binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn dies von mindestens 10% des Kommanditkapitals oder vom Aufsichtsrat bzw. dessen Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich

einberufen. Bei Einverständnis aller Gesellschafter kann auf Einhaltung von Form und Frist verzichtet werden.

§ 12 Versammlungen und Beschlüsse der Gesellschafter

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst.
- (2) Außerhalb von Versammlung können Beschlüsse- soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt - in schriftlicher Form und jeder ihr rechtlich gleichwertigen Form gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Die Gesellschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Kommanditkapitals vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Versammlung, die innerhalb von vier Wochen tagen muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.
- (4) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, mit der einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen gefasst. Je 1.000,00 € Kommanditkapital gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimme nur einheitlich abgeben.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch einen durch Funktion, Amt oder Beruf zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen.
- (6) Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift gesetzlich erforderlich ist, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Gesellschafter festzuhalten sind.
- (7) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Versammlungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben.
- (8) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.

III. Aufsichtsrat

§ 13 Zusammensetzung und Amts dauer des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Pirmasens als Mitglied des Aufsichtsrates. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, ist der Beigeordnete Mitglied des Aufsichtsrates, dessen Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zuzuordnen ist. (§ 88 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 GemO).

(2) Weitere Mitglieder entsenden in den Aufsichtsrat:

a) die Stadt Pirmasens über deren Rat 7 Vertreter
~~bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode 12 Vertreter,~~
~~mit Ablauf der laufenden Legislaturperiode 7 Vertreter~~

b) die Bauhilfe Pirmasens GmbH aus dem Unternehmen 1 Vertreter

Bei Ausübung des Entsenderechtes haben die entsendenden Gesellschafter zu beachten, dass nur Personen entsandt werden dürfen, die gleichzeitig auch in den Aufsichtsrat der Komplementärin entsandt werden.

Den entsendenden Gesellschaftern bleibt unbenommen, für die ihrerseits in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder jeweils Vertreter zu benennen, die im Verhinderungsfall deren Rechte und Pflichten übernehmen.

(3) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt

- a) Mit dem Verlust des Amts des Aufsichtsmitglieds nach §13 (2);
- b) Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Rat der Stadt Pirmasens mit Ablauf der Wahlperiode des Rats (§13 (3) a);
- c) Mit der Abberufung durch den Entsender § 13 (3);
- d) Mit dem einvernehmlichen oder gerichtlich rechtskräftig festgestellten Ausscheiden des entsendenden Gesellschafters aus der Gesellschaft;
- e) Durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amts gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden.

Die Benennung des Stellvertreters endet mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Aufsichtsrat.

(4) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats ausgeschieden, ist unverzüglich ein neues Mitglied nach den obigen Regeln zu bestimmen.

(5) Die Mitglieder, deren Amt endet, üben das Amt weiter aus, bis die entsprechenden Nachfolger neu bestellt sind.

(6) Die Aufsichtsratstätigkeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder können pauschalen Ersatz ihrer Aufwendungen in von der Gesellschafterversammlung beschlossener Höhe erhalten.

- (7) Die Stadt Pirmasens hat das Recht, einen Vertreter des Beteiligungscontrollings der Stadt mit beratender Stimme zu den Aufsichtsratssitzungen beizuziehen. Das gleiche Recht einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Berater beizuziehen, steht den anderen Gesellschaftern ebenfalls zu.
- (8) Auf den Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine direkte oder entsprechende Aufwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.
- (9) Der Stadtrat der Stadt Pirmasens kann den für die Stadt Pirmasens im Aufsichtsrat vertreten Aufsichtsratsmitgliedern Richtlinien oder Weisungen erteilen (§ 88 Abs. 3. i.V.m. Abs. 1 Satz 6 GemO).

§ 14 Zuständigkeit des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) Die Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen;
 - b) Angelegenheiten, die von der Geschäftsführung zur Zustimmung vorgelegt werden;
 - c) Die Prüfung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge;
 - d) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts;
 - e) Anstellung, Höhergruppierung oder Entlassung von Angestellten, die eine Vergütung entsprechend Entgeltgruppe 11 (TVöD) oder höher erhalten. Fristlose Entlassungen bleiben hiervon unberührt;
 - f) Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
 - g) Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats zu allen Rechtsgeschäften, die über die laufende Geschäftstätigkeit im Rahmen des Wirtschaftsplans der Gesellschaft in Einzelpositionen um mehr als 5 % bzw. um insgesamt € 100.000 hinausgehen. Der Aufsichtsrat ist über Rechtsgeschäfte, die vom Wirtschaftsplan abweichen, unverzüglich zu informieren.

Jedenfalls bedürfen insbesondere der Zustimmung:

- a) Die Aufnahme von Darlehen - soweit der im Wirtschaftsplan vorgesehene Betrag überschritten wird;
- b) Die Hingabe von Darlehen und Bürgschaften;
- c) Der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie
- d) Der Erwerb, die Veräußerung, Verpfändung und die Löschung von Hypotheken und Grundschulden.

Dem Aufsichtsrat wird die Befugnis eingeräumt, einen bindenden Katalog weiterer zustimmungspflichtiger Geschäft aufzustellen, der jedoch nicht formeller Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages wird.

- (3) Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht. Diese Rechte können außerhalb von Sitzungen nur von dem Vorsitzenden oder im Einzelfall von einem durch Beschluss des Aufsichtsrats bestimmten Mitglied oder Dritten ausgeübt werden.
- (4) Die Vertreter der Stadt Pirmasens sind an Richtlinien und Weisungen des Rats der Stadt Pirmasens gebunden. Dies gilt auch für ihre Abstimmung.

§ 15 Vorsitz im Aufsichtsrat

- (1) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt das Aufsichtsmitglied nach § 13 (1).
- (2) Den Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte.

§ 16 Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen; in dringenden Fällen kann eine andere Form oder eine kürzerer First gewählt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat muss binnen 2 Wochen einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ seiner Mitglieder, mindestens 10% des Kommanditkapitals oder die Geschäftsführung es unter Abgabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 17 Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst.
- (2) Beschlüsse können auch in anderer Weise, insbesondere durch Einholung schriftlicher oder fernschriftlicher Erklärungen gefasst werden, sofern alle Mitglieder des Aufsichtsrates hieran mitwirken und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

- (3) Die Sitzungen können auch in einem digitalen Format stattfinden, sofern sich die Aufsichtsratsmitglieder mit diesem Verfahren mehrheitlich einverstanden erklären und mitwirken.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen, aus der sich mindestens die Art der Beschlussfassung, der Beschlussgegenstand und der Beschluss selbst ergeben. Die Niederschrift ist unverzüglich sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten und auf der nächsten ordentlichen Aufsichtsratssitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse in schriftlicher Form und jeder ihr rechtlich gleichwertigen Form gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder werden gegenüber dem Rat der Stadt Pirmasens von ihrer Schweigepflicht entbunden. Es muss dabei gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewahrt ist.
- (7) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrats gegenüber Dritten obliegen dem Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (8) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder zumindest sein erster Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, kann innerhalb von einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Fall beschlussfähig ist.

~~Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die 75% seiner Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung, die innerhalb von vier Wochen stattfinden muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.~~

- (9) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen beinhaltet, mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen einer qualifizierten Mehrheit von 75% der in der Sitzung des Aufsichtsrates vertretenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen bleiben bei der Stimmenauszählung unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag und wenn der Aufsichtsratsvorsitzende an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, die Stimme des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden

- (10) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme. Die Stimmen der von der Stadt Pirmasens entsandten Aufsichtsratsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. § 88 Abs. 3 der Gemeindeordnung i.V.m. Abs. 2 findet Anwendung.
- (11) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats im Fall der gleichzeitigen Verhinderung des benannten Stellvertreters dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder ihre schriftliche Stimmabgabe zu einzelnen Punkten der Tagesordnung überreichen lassen.
- (12) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Sitzung sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrats festzuhalten sind.
- (13) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben.
- (14) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist eine Abschrift zu übersenden.

IV. Geschäftsführung

§ 18 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin allein berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist für Rechtsgeschäfte mit ihr und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 19 Aufwendungsersatz

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Anspruch auf Ersatz aller ihr durch die Geschäftsführung im Rahmen des Wirtschaftsplans oder mit Genehmigung des Aufsichtsrates erwachsenen erforderlichen Aufwendungen.

§ 20 Zuständigkeit der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Sie hat die ihr obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrags zu erfüllen.

V. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

§ 21 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften für jedes Geschäftsjahr bis zum 30. November des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der erste Wirtschaftsplan ist binnen 4 Wochen seit Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister zu erstellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und ein Investitionsprogramm beizufügen.
- (2) Vor der Beschlussfassung durch die Gesellschaftsversammlung sind der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung der Stadt Pirmasens zu übersenden (vgl. § 9 Abs. 3).
- (3) Nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ist der Stadt Pirmasens ein Abdruck des beschlossenen Wirtschaftsplans und seiner Anlagen zu übersenden.

§ 22 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung erstellt in den ersten **sechs** drei Monaten des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr der Gesellschaft gemäß den Vorschriften der §§ 264 bis 289 Handelsgesetzbuch.
- (2) Sie legt den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist, dem Abschlussprüfer vor.
- (3) Soweit die für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften weitergehenden Bestimmungen enthalten und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind auch diese bei der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht zu beachten.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften durch einen sachverständigen Abschlussprüfer prüfen zu lassen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem HGB ergeben oder weitergehenden gesetzlichen Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Abschlussprüfer hat auch die

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr.1 Hauhaltsgrundsätzgesetz) und in seinem Bericht auch die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs.1 Nr. 2 Haushaltsgesetz darzustellen.

- (5) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers legt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht vor.
- (6) Der Stadt Pirmasens ist die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht gemäß § 90 Abs. 1 GemO zu ermöglichen.

§ 23 Gewinnverteilung

- (1) Zunächst erhält die Komplementär-GmbH für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vorabvergütung in Höhe von 10% ihres Stammkapitals.
- (2) Der nach dem vorstehenden Absatz noch verbleibende Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag wird im Verhältnis der übernommenen Kommanditeinlagen auf die Kommanditisten verteilt.

§ 24 Einlagen und Entnahmen

- (1) Einlagen zum Ausgleich von Verlustvortragskonten oder Privatkonten mit negativem Saldo sind jederzeit auch ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter zulässig.
- (2) Einlagen sind auf Privatkonten zu verbuchen, insofern nicht Verlustvortragskonten ausgeglichen werden sollen.
- (3) Einlagen dürfen nicht zu einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse oder der Gewinnteilung gemäß § 23 führen.
- (4) Im Fall einer Kapitalerhöhung, die nicht aus der Umwandlung von Rücklagen erfolgt, können die Gesellschafter ihre Beiträge nach freier Wahl durch Einlage oder Umbuchung von Guthaben von den Privatkonten erbringen.
- (5) Die Kommanditisten können aus den Mieteinnahmen des gewerblichen Bereichs jährlich einen Betrag entnehmen, der für die tatsächlichen Zins- und Tilgungsaufwendungen der für die gewerbliche Ausbauinvestition aufgenommenen Refinanzierungsdarlehen zu verwenden ist. Der Zinsaufwand wird maximal in Höhe des durchschnittlich marktüblichen Hypothekenzinssatzes zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme aufgedeckt. Die auf dem Grundstück lastenden Darlehen sind jährlich mit mindestens 2% zu tilgen. Die tatsächlichen Zins- und Tilgungsaufwendungen sind jährlich nachzuweisen.

§ 25 Örtliche und überörtliche Prüfung

- (1) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung eingeräumt.
- (2) Der Stadt Pirmasens, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgundsätzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

VI. Gesellschaftsanteile, Kündigung, Auseinandersetzung

§ 26 Abbedingungen von Auflösungsgründen

In den Fällen, in denen das Gesetz für den Eintritt gewisser Ereignisse die Auflösung vorsieht, soll diese nicht eintreten. Vielmehr scheidet der Gesellschafter, in dessen Person das Ereignis eingetreten ist, oder der dieses veranlasst hat aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft setzt sich alsdann mit den übrigen Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fort.

27 Ausschluss eines Gesellschafters

Der Ausschluss eines Kommanditisten richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen des § 140 HGB.

§ 28 Tod eines Kommanditisten

- (1) Stirbt ein Kommanditist, der natürliche Person ist, so wird das Gesellschaftsverhältnis mit seinen Erben fortgeführt, wenn die verbleibenden Gesellschafter dies innerhalb einer Frist von acht Wochen ab Kenntnis der Gesellschaft vom Tod des Kommanditisten mit einfacher Mehrheit der verbleibenden Stimmen beschließen. Beschließt die Gesellschaft das Ausscheiden des/der Erben, so scheiden der/die Erben mit dem Todestag des verstorbenen Kommanditisten aus der Gesellschaft aus.
- (2) Insoweit Gesellschafter Erben eines Gesellschafters werden, wächst ihnen der Kapitalanteil des ausgeschiedenen Gesellschafters zu.
- (3) Hat der verstorbene Gesellschafter letztwillig Testamentsvollstreckung angeordnet, so werden sämtliche Gesellschaftsrechte und -pflichten des verstorbenen Gesellschafters von den oder dem Testamentsvollstrecker(n) bis zur Beendigung der Testamentsvollstreckung ausgeübt.

§ 28 Auseinandersetzung und Abfindung

- (1) Die nicht gewerblichen Flächen, die ausschließlich mit Mitteln der Stadt Pirmasens ausgebauten gewerblichen Flächen sowie die nicht ausgebauten gewerblichen Flächen werden in allen Auseinandersetzungsfällen der Stadt Pirmasens zugeordnet und bleiben bei der Berechnung des Abfindungsguthabens nach Absatz (2) unberücksichtigt. Ein Ausgleich irgendwelcher Art ist insoweit nicht zu leisten.
- (2) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so erhält eine Abfindung nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

Bemessungsgrundlage für die Abfindung ist der Verkehrswert. Der Verkehrswert ist dabei nachfolgendem Schema zu ermitteln. Zunächst ist der Unternehmenswert unter Anwendung des IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1) des Instituts der Wirtschaftsprüfer zu ermitteln. Sofern und insoweit bei der Ermittlung des Unternehmenswerts nach IDW S 1 ein Substanzwert zu berücksichtigen ist, wird der Substanzwert von Grundbesitz der Gesellschaft über den Gutachterausschuss beim Katasteramt gemäß § 79 GemO ermittelt.

Vom Unternehmenswert nach IDW S 1 ist ein Abschlag in Höhe von 30% vorzunehmen.

Die Abfindung ergibt sich danach in Höhe des Anteils des ausgeschiedenen Gesellschafters an der Gesellschaft multipliziert mit dem um den 30%-igen Abschlag reduzierten Unternehmenswert nach IDW S 1

Das Abfindungsguthaben ist in zwei Jahresraten, von denen die erste sechs Monate nach dem Ausscheidungstermin fällig wird, zu tilgen und mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. zu verzinsen, wobei der Zinssatz nicht negativ sein kann. Die Gesellschaft ist zur vorzeitigen Tilgung berechtigt. Eine Sicherungsleistung kann nicht verlangt werden.

- (3) Die Parteien räumen sich für alle Verkaufsfälle gegenseitig ein Vorkaufsrecht zum Verkehrswert ein. Der Verkehrswert ist gemäß der Regelung des Absatzes (2) zu ermitteln.

VII. Sonstige und Schlussbestimmungen

§ 29 Mitwirkungsrechte des Rats der Stadt Pirmasens und der Aufsichtsbehörde

- (1) Alle anstehenden wesentlichen Unternehmensentscheidungen insbesondere die Änderung des Gesellschaftsvertrags, die Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung sowie die in § 87 Abs. 1 Nr. 7

a und b GemO genannten Angelegenheiten sind der Stadt Pirmasens so rechtzeitig anzuseigen, dass der Rat der Stadt Pirmasens hierüber vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung beraten und Entscheidungen treffen kann.

- (2) Alle nach § 92 GemO der Anzeigepflicht der Stadt Pirmasens gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde anstehenden Entscheidungen, insbesondere Änderungen des Gesellschaftsvertrags, sind vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Stadt Pirmasens so rechtzeitig anzuseigen, dass diese ihrer Anzeigepflicht gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde nach § 92 GemO fristgerecht nachkommen kann.

§ 30 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand wird durch die Gesellschaft in Höhe von bis zu 2.000,- € getragen.

§ 31 Schriftform

Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf diese Klausel. Diese Bestimmung kann auch nicht durch wiederholten Verstoß außer Kraft gesetzt werden.

§ 32 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, sobald sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hatten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Pirmasens, den

„DER RHEINBERGER“ Verwaltungs-GmbH,

vertreten durch die Geschäftsführer

.....
Denis Clauer

.....
Ralph Stegner

Kommanditisten

Stadt Pirmasens, vertreten durch den Oberbürgermeister

.....
Markus Zwick

.....
Bauhilfe Pirmasens GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Ralph Stegner